

Europäisches Gesellschaftsrecht auf dem Prüfstand

Eine neue On-line Konsultation stellt das europäische Gesellschaftsrecht auf den Prüfstand. Bis zum 14. Mai 2012 haben alle interessierten Parteien Gelegenheit, die von der EU-Kommission gestellten 21 Fragen über die Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts zu beantworten. Wie erfolgreich sich die Teilnehmer bei der Konsultation durchsetzen, wird sich zeigen, wenn die EU-Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2012 ihre Folgeinitiativen ankündigt.

Ziele der Konsultation

Unter der Überschrift 'Kapital und Unternehmen – Unternehmensführung, soziale Verantwortung' hat die Europäische Kommission am 20.2.2012 eine öffentliche [On-line-Konsultation über die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts](#) eingeleitet und will dadurch überprüfen, ob der bestehende gesellschaftsrechtliche Rechtsrahmen in Europa noch den aktuellen Erfordernissen entspricht.

Es zeigt sich schon anhand des Adressatenkreises, für wie bedeutsam die EU-Kommission das Thema erachtet. Die Konsultation wendet sich nicht an einen eingegrenzten Adressatenkreis, sondern allgemein an Interessierte.

Einleitend betont die EU-Kommission die Rolle des europäischen Gesellschaftsrechts für den Schutz der Anteilseigner, Gläubiger und anderer von unternehmerischen Handlungen betroffener Akteure. Nach Ansicht der

EU-Kommission sind harmonisierte grundlegende Regeln für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen wichtig, auch wenn der Respekt für die unterschiedlichen rechtlichen Traditionen und Unternehmensstrukturen der Mitgliedstaaten durchaus als ein wichtiger Aspekt erwähnt wird. Die Globalisierung und der damit verbundene zunehmende grenzüberschreitende Handel sowie die stetige Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs machen es allerdings erforderlich, dass sich Europa mit diesen neuen Anforderungen auseinandersetzt und überlegt, was im Bereich des Gesellschaftsrechts an die neuen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden muss und wie dies geschehen kann.

Dabei hebt die EU-Kommission hervor, dass das Gesellschaftsrecht nicht aus einer rein rechtlichen Perspektive betrachtet werden kann. Auch Themen wie die Corporate Governance, soziale Verantwortung der Unternehmen und ihre zentrale Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovationen müssen in die Überlegungen einbezogen werden.

Themen

Erfasst werden sieben Themenbereiche und darunter eine Vielzahl von Einzelaspekten.

Kernthemen

- Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts
- Geltungsbereich des europäischen Gesellschaftsrechts
- Nutzerfreundlichkeit des Regulierungsrahmens
- Europäische Rechtsformen einschließlich SPE
- Grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen
- Rechtsrahmen für Unternehmensgruppen
- Eigenkapitalvorschriften

Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts

Zur Debatte steht die Frage, welche Ziele das europäische Gesellschaftsrecht verfolgen soll. Die möglichen

"Neue Herausforderungen machen es zudem erforderlich, das Gesellschaftsrecht nicht nur aus einer rein rechtlichen Perspektive zu betrachten, sondern auch die Aspekte der Corporate Governance, der sozialen Verantwortung der Unternehmen und ihrer zentralen Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovationen einzubeziehen."

Pressemitteilung zur Konsultation (IP/12/149)

Antworten reichen von der Verbesserung des Umfelds, in dem Unternehmen agieren, bis zum Schutz der *Stakeholder*.

Geltungsbereich des europäischen Gesellschaftsrechts

Im Vordergrund steht hier die Frage, ob sich die EU auf die Verbesserung bestehender harmonisierter Rechtsrahmen konzentrieren soll, oder, ob sie neue Bereiche für eine Harmonisierung ermitteln sollte, wie z.B. die grenzüberschreitende Sitzverlegung, grenzüberschreitende Spaltungen und Umwandlungen etc.

Darüber hinaus stellt die EU-Kommission fest, dass das europäische Gesellschaftsrecht auf der Unterscheidung zwischen Publikumsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränktem Gesellschafterkreis gründet und stellt die Frage, ob die Börsennotierung nicht das bessere wesentliche Unterscheidungskriterium im Hinblick auf den gesellschaftsrechtlichen Rahmen wäre und wenn ja, ob dies alle oder nur ausgewählte Rechtsinstrumente zur Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts erfassen soll.

Nutzerfreundlichkeit des Regulierungsrahmens

Die EU-Kommission erkennt, dass wegen der Anzahl der vorhandenen Richtlinien das europäische Gesellschaftsrecht oft als nicht nutzerfreundlich angesehen wird. Es bestehe auch das Risiko von Unstimmigkeiten, Lücken und Überschneidungen. Eine von der EU-Kommission als denkbar angesehene Lösungsmöglichkeit wäre die gebündelte Kodifizierung aller Richtlinien in einem einzigen Regelungsdokument. Denkbar wäre auch, eine begrenzte Anzahl von Richtlinien zusammenzufassen.

Europäische Rechtsformen einschließlich SPE

Neben der Harmonisierung des im europäischen Raum geltenden Gesellschaftsrechts bildete die Schaffung europäischer Rechtsformen eine Priorität auf europäischer Ebene. Durch diese supranationalen Rechtsformen sollten die bestehenden nationalen Rechtsformen nicht harmonisiert, geändert oder ersetzt werden.

Nun will die EU-Kommission von den Konsultationsteilnehmern wissen, ob die europäischen Rechtsformen einen Mehrwert für die europäische Wirt-

schaft erbringen und wenn ja, worin dieser besteht. Die Liste der möglichen Antworten ist lang und nicht abschließend, so dass weitere Erwägungen der Konsultationsteilnehmer möglich und gewünscht sind.

Zur Diskussion stehen auch mögliche Mängel der EU-Rechtsvorschriften zur Einführung europäischer Rechtsformen.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der vorhandenen europäischen Rechtsformen wird ebenfalls in Betracht gezogen. Dies betrifft nach der Konsultation unter anderem die Vereinfachung der Verfahren, die Verringerung der Verweise auf nationale Vorschriften, die Zulassung einer Abweichung zwischen dem satzungsmäßigen Sitz und dem Verwaltungssitz etc.

Das Europäische Modellgesetz im Gesellschaftsrecht (*European Model Company Act*, EMCA), an dessen Entwicklung derzeit eine Expertengruppe unter der Leitung von Paul Krüger Andersen (unter Mitwirkung von Professor Theodor Baums, Frankfurt am Main) arbeitet, wird als Alternative zur traditionellen Harmonisierung vorgeschlagen. Das EMCA soll ein flexibles Modellgesetz werden, das die jüngsten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dadurch sollen bestehende Vorschriften nicht harmonisiert, sondern vielmehr ein flexibles und optionales Modell zur Verfügung gestellt werden. Entwickelt werden soll der Entwurf eines Kapitalgesellschaftsgesetzes, der von den Mitgliedstaaten ganz oder teilweise umgesetzt werden kann. Dabei sollen einheitliche Lösungen vorgeschlagen werden, die den nationalen Gesetzgebern Raum lassen für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, und die den Nutzern der Rechtsform ein Höchst-

maß an flexibler Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse bieten. In diesem Zusammenhang soll erörtert werden, ob ein solches optionales Modell Akzeptanz finden würde.

Auch das Thema Societas Privata Europaea (SPE) behandelt die EU-Kommission. Sie erkennt an, dass die seit Jahren stattfindenden Diskussionen bislang zu keinem Ergebnis geführt haben. Streitpunkte bilden insbesondere die Trennung zwischen dem satzungsmäßigen Sitz und dem Verwaltungssitz sowie die Regelungen über die Arbeitnehmermitbe-

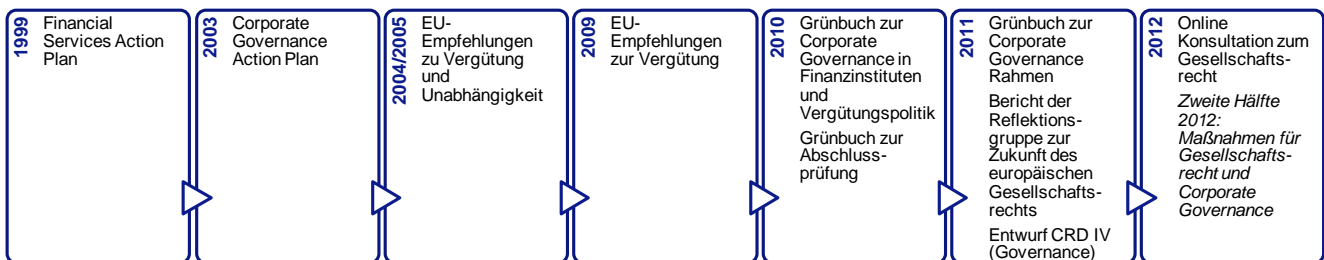
Außer bei der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) ist keine grenzübergreifende Verlegung des eingetragenen Sitzes unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit vorgesehen. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Unternehmen im Zielmitgliedstaat eine neue Gesellschaft gründen, das "zu verlegende" Unternehmen auf diese neue Gesellschaft verschmelzen und das durch die Verschmelzung entstandene Unternehmen im Zielmitgliedstaat eintragen lassen. Die Ansätze für eine Sitzverlegungsrichtlinie sind bislang erfolglos

Auch die möglichen Auswirkungen der Verlegung des eingetragenen Sitzes, insbesondere hinsichtlich Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, Steuerneutralität und Erhalt der Stakeholder-Rechte, stehen zur Konsultation.

Grenzüberschreitenden Verschmelzungen/Spaltungen widmet die EU-Kommission gesonderte Abschnitte.

Die Richtlinie über die grenzüberschreitenden Verschmelzungen schafft schon seit 2005 einen harmonisierten Rahmen für solche Transaktionen. Der Bedarf für weitere Harmo-

Entwicklungen in Europa im Bereich der Corporate Governance und des Gesellschaftsrechts



stimmung. Die EU-Kommission bekräftigt aber erneut ihre Überzeugung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Unterstützung auf EU-Ebene benötigen. Aus diesem Grund wird die Frage gestellt, ob (und welche) Alternativen zur Unterstützung von grenzüberschreitend tätigen KMUs gesucht werden sollen. Es könnte sich dabei um die Änderung des Geltungsbereichs des SE-Statuts, um die Überarbeitung der zwölften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 89/667/EWG, Einpersonengesellschaftsrichtlinie) oder um einen ganz neuen Vorschlag zur Förderung der KMUs handeln.

Grenzübergreifende Mobilität von Unternehmen

Die Unternehmensmobilität ist ein Kernthema der Konsultation.

geblieben. Die EU-Kommission hat sich von dem Thema aber offensichtlich nicht verabschiedet und möchte wissen, ob Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erleichterung der Sitzverlegung ergriffen werden sollen und wenn ja, ob dies in Form einer Harmonisierungsrichtlinie oder anderer Maßnahmen geschehen sollte.

Damit verbunden ist die Frage nach den Bedingungen für eine grenzüberschreitende Verlegung des eingetragenen Sitzes. Es geht hier insbesondere darum herauszufinden, ob eine Verlegung des Sitzes von sich in Liquidation oder Insolvenz befindenden Unternehmen möglich sein soll, ob die Mitgliedstaaten die gleichzeitige Verlegung des Verwaltungssitzes verlangen können oder ob die Abweichung zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz akzeptiert werden sollte.

nisierungsmaßnahmen soll durch die Konsultation ermittelt werden. Es geht zum Beispiel darum, ob Zustimmungserfordernisse für die Verschmelzung, die Dauer der Prüfung durch die nationalen Behörden, die Bewertungsmethoden oder Themen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gläubiger auf europäischer Ebene geregelt werden sollten.

Vorschriften für grenzüberschreitende Spaltungen sind im europäischen Gesellschaftsrecht nicht vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese geschaffen werden sollten, und wenn ja, welchen Zielen die harmonisierten Vorschriften dienen sollten.

Unternehmensgruppen

Der Ansatz der europaweiten Regulierung von Unternehmen unter gemeinsamer Leitung oder Beherr-

schung, ist nicht neu. Die Neunte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie bezweckte gerade die Schaffung eines Rahmens für Unternehmensgruppen. Allerdings konnte hier kein Konsens erzielt werden.

Der im Mai 2011 veröffentlichte [Bericht der Reflexionsgruppe zum Gesellschaftsrecht](#) hat eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die nicht dazu dienen, einen umfassenden Rechtsrahmen zu schaffen, sondern sich auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren, in denen Maßnahmen für erforderlich gehalten werden: Anerkennung des Konzerninteresses, Vereinfachungen für KMUs und Transparenz. Die EU-Kommission will nun wissen, ob Handlungsbedarf auf EU-Ebene gesehen wird und betont, dass Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Reflexionsgruppe willkommen sind.

Eigenkapitalregelung

In Frage steht, ob die Zweite Gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur Gründung von Aktiengesellschaften und zur Erhaltung und Änderung ihres Kapitals überarbeitet werden sollte und wenn ja, welche Ziele bei einer solchen Überarbeitung im Vordergrund stehen sollten. Als mögliche

Antworten schlägt die EU-Kommission z.B. vor, die Bestimmungen über das Mindestkapital abzuschaffen oder zu ändern, den Bilanztest durch einen Solvenzttest zu ersetzen oder die kumulative bzw. alternative Verwendung beider Methoden vorzusehen sowie die Regeln für die Stimmenthaltung zu klären.

In diesem Zusammenhang erläutert die EU-Kommission, dass sie 2008 eine externe Studie in Auftrag gegeben hat, die ergab, dass weder die geltenden Mindestanforderungen im Kapitalbereich, noch die Vorschriften über den Erhalt des Kapitals, noch die Auswirkungen der IFRS ein wesentliches Hindernis für die Ausschüttung von Dividenden darstellen. Die EU-Kommission hatte sich damals aus diesem Grund entschieden, keine Änderung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Angriff zu nehmen.

Die nächsten Schritte

Die Konsultation läuft bis zum 14. Mai 2012. Danach will die EU-Kommission die erhaltenen Antworten

auswerten und wie üblich eine Zusammenfassung veröffentlichen.

Etwaige Folgemaßnahmen sollen sowohl die Ergebnisse dieser Konsultation im Bereich des Gesellschaftsrechts, aber auch der Konsultation von 2011 im Bereich der Corporate Governance zusammenfassen. Wegen der Verknüpfung beider Gebiete und zum Zwecke der Kohärenz der möglichen Folgeinitiativen will die EU-Kommission beide Themen gemeinsam angehen. Ob und welche Maßnahmen darauf folgen werden, soll in der zweiten Jahreshälfte 2012 angekündigt werden.

Ein zweiter Aktionsplan zu Gesellschaftsrecht und Corporate Governance könnte die Folge sein. Diese Konsultation kann daher grundlegende Bedeutung erlangen. Eine möglichst umfangreiche Beteiligung auch deutscher interessierter Unternehmen und Personen ist deshalb außerordentlich wünschenswert.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance. Die E-Mail-Adresse lautet: vorname.nachname@cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.